



Druckversion

Ehe und Familie

Schonvermögen

Schutz vor hohen Pflegekosten?

Maria K. ist 98 Jahre alt und hat sich noch bis vor einem Jahr selbst versorgen können. Doch ihr hohes Alter macht inzwischen eine Rundum-Betreuung nötig. Deswegen lebt sie jetzt in einem Pflegeheim. Ihre beiden Töchter besuchen sie, so oft es geht.

Ein Problem: Heime sind teuer. 2.200 Euro fallen jeden Monat für Pflege und Unterkunft an. Maria K. hat im Monat gerade einmal 1.700 Euro zur Verfügung, wenn man ihre Rente, die Witwenrente, Pflegeversicherung und die Grundsicherung zusammenrechnet. Bleibt eine Versorgungslücke von 500 Euro.

Diesen Differenzbetrag streckt das Sozialamt zunächst vor. Doch laut Gesetz sind Kinder verpflichtet, Unterhalt für ihre Eltern zu zahlen. Das Sozialamt darf sich die Kosten deshalb bei Maria K.s Töchtern zurück holen.

Das heißt aber nicht, dass Kinder immer zur Kasse gebeten werden. Entscheidend dafür sind

- Einkommen der Kinder, also wie viel man verdient
- Und das Vermögen, also das Geld, was man angespart hat

Einkommen: Wie hoch sind die Freibeträge?

Das Sozialamt betrachtet zunächst einmal das Einkommen der Kinder. Wie viel verdienen sie, was können sie abzwegen für den Elternunterhalt? Grundsätzlich gilt: Jeder muss nur so viel von seinem Einkommen für den Unterhalt der Eltern aufwenden, wie ihm zuzumuten ist. Das heißt, es gibt **Freibeträge**. Ganz grob kann man sagen:

Vom Nettoeinkommen

- darf ein Alleinstehender 1400 Euro behalten
- Verheiratete 2.450 Euro.
- Sind Kinder da, steht der Familie noch mehr freies Geld zur Verfügung. Wie hoch der Freibetrag für Kinder ist, hängt davon ab, ob für diese Unterhalt gezahlt

werden muss. Orientieren kann man sich dabei an der Sätzen der sogenannten "Düsseldorfer Tabelle".

Im Fall von Maria K. wurde nur eine Tochter zur Kasse gebeten. Diese hat zwar selbst nur eine kleine Rente und erreicht damit nicht annähernd den Freibetrag. Allerdings hat sie einen Ehemann mit einer üppigen Rente, und gegen den hat sie rein rechnerisch einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 1.250 Euro. Da außerdem ihr Eigenheim abbezahlt ist, rechnet das Sozialamt ihr zusätzlich noch einen Wohnvorteil wegen der fiktiven Mietersparnis an. Freibeträge wegen der Kinder haben sie nicht mehr. Deshalb muss sie jetzt die für die Pflege der Mutter fehlenden 500 Euro bezahlen. Jeden Monat.

Kann das Sozialamt auch auf das Vermögen zurückgreifen?

Dass ihre Schwester nichts zahlen muss, hängt damit zusammen, dass deren Einkommen zu niedrig ist. Sie kommt nicht über die Freibetragsgrenze. Das Sozialamt könnte allerdings auf ihr Vermögen zurückgreifen.

Das jedoch besteht einzig allein aus ihrem Haus. Einige Vermögenswerte sind für das Sozialamt unantastbar. Dieses Vermögen nennt man Schonvermögen.

Zu diesem sogenannten Schonvermögen gehört z.B.

- das eigene, selbst genutzte Haus. Doch Vorsicht: Haben die Eltern den Kindern das Haus schon geschenkt, um ihnen später einmal Erbschaftssteuer zu sparen, dann kann das Sozialamt diese Schenkung unter Umständen wieder rückgängig machen. Denn wenn die Eltern selbst verarmt sind, dann können sie innerhalb von zehn Jahren die verschenkte Immobilie zurückfordern – stellvertretend auch das Sozialamt.
- das Auto, jede Familie darf eines besitzen. Möglicherweise wird man mit dem Sozialamt aber über das Zweitauto diskutieren müssen.
- und die Altersvorsorge, egal ob Lebensversicherung, Sparkonten oder Riesterreente.

Dazu hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil einen wichtigen Grundsatz aufgestellt: Die eigene Altersvorsorge geht dem Elternunterhalt vor. Die heutige Generation ist gezwungen, selbst für das Alter vorzusorgen und sich ein entsprechendes Vermögenspolster anzuschaffen. Deshalb dürfen Kinder schon seit längerem fünf Prozent ihres Einkommens als Altersvorsorge zurücklegen. Jetzt gilt zusätzlich neu: Fünf Prozent des Einkommens, das man während seines gesamten Arbeitslebens hatte, ist Altersvorsorge, darf gespart werden – die dabei entstehende Summe ist dann Schonvermögen und damit vor dem Sozialamt sicher. (XII ZR 98/04 – Urteil

vom 30.08.2006)

Beispiel 1:

Hat ein Arbeitnehmer in seinem gesamten Berufsleben durchschnittlich etwa 2000 Euro brutto verdient, dann darf er in 35 Arbeitsjahren jeden Monat fünf Prozent seines Bruttolohns beiseite gelegt. Je nach Verzinsung kann da nach 35 Jahren ein Betrag von etwa 90.000 € angewachsen sein.

Beispiel 2:

Eine Unternehmerin hatte 5000 Euro brutto erwirtschaftet. Da kann nach einem 35 Jährigen Arbeitsleben schon ein Polster von etwa 225.000 Euro entstanden sein. Dieses Geld ist jetzt Schonvermögen – und damit für das Sozialamt tabu.

Diese Berechnung zeigt: Das Schonvermögen ist bei jedem unterschiedlich hoch. Die Sozialämter überprüfen jeden Fall individuell. Das heißt, auch der Lebensstandard der Unterhaltspflichtigen wird berücksichtigt. Denn es soll niemand durch die Unterstützung der sozialhilfeberechtigten Eltern selbst zum Sozialfall werden.

Fazit: Nicht scheuen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen!

In diesem Rechtsgebiet ist noch vieles neu und immer wieder im Umbruch. Wer in die Situation kommt, Elternunterhalt zahlen zu müssen, für den lohnt sich, genau nachzurechnen und die aktuellen Gerichtsurteile zu beachten. Wer sich unsicher ist, der sollte auf alle Fälle den Rat eines/einer Fachanwaltes/Fachanwältin für Sozialrecht oder Familienrecht einholen. Dennoch: Niemand muss Angst haben, dass der Unterhalt für die Eltern die eigene Lebensplanung komplett ruiniert.

Hilfreiche Urteile (BGH)

- XII ZR 98/04 - Urteil 30.8. 2006 Zur Höhe und Berechnung des Schonvermögens bzw. der geschützten Altersvorsorge
- XII ZR 266/99 – Urteil 24.10.02
(Verpflichteter braucht keine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinzunehmen, es sei denn, er lebt im Luxus.)
- XII ZR 123/00 – Urteil vom 19.03.03
(Wohnvorteil ergibt sich aus den Mietkosten einer angemessenen Wohnung. Und: Der Wohnvorteil wird durch Grundstückskosten und Tilgungsanteile im Darlehen gemindert.)
- XII ZR 229/00 – Urteil vom 7.5.03
(Problem Auskunft: Der verheiratete Mann kann nicht von Ehemann der Schwester Auskunft verlangen, obwohl Sozialamt Auskunft verlangen darf.)
- XII ZR 122/00 – Urteil vom 15.10.03

- (Sozialamt darf Zahlungen verlangen, wenn die arbeitslose Ehefrau einen Taschengeldanspruch gegen ihren gutverdienenden Ehemann besitzt.)
- XII ZR 224/00 – Urteil vom 17.12.03
(Grundsätzlich legt man 10 % zurück. Von den gemeinsamen monatlichen Ersparnissen ist der Anteil der Frau heraus zu rechnen, je nachdem wie hoch der Anteil ist, den sie verdient.)
 - XII ZR 69/01 – Urteil vom 14.01.04
(Unterhaltspflichtige Tochter darf nicht zu Lasten der Eltern eine ungünstige Steuerklasse wählen. Wenn das Einkommen des Ehepartners so hoch ist, dass beide bequem davon leben können, muss sie ihr Geld nicht für den Familienunterhalt einsetzen und ist leistungsfähig gegenüber den Eltern.)
 - XII ZR 149/01 – Urteil vom 14.01.04
(Vom Bruttoeinkommen dürfen 5% für zusätzliche Altersversorgung abgezogen werden.)
 - XII ZR 218/01 – Urteil vom 28.01.04
(Unterhaltspflichtige Tochter kann nicht gegenüber Sozialamt argumentieren, dass sie sowohl den Alltag ihrer Familie finanziert und den Haushalt führt. Dieser Einsatz ist „überobligatorisch“, das heißt, dazu ist sie nicht rechtlich verpflichtet. Das Sozialamt darf aber bei der Berechnung davon ausgehen, dass sie in der Ehe nur das tut, wozu sie rechtlich verpflichtet ist.)
 - XII ZR 251/01 – Urteil vom 21.04.04
(Erwachsenes Kind muss nicht zahlen, wenn sich der pflegebedürftige Vater auf Grund einer psychischen Erkrankung im Grunde nie um das Kind gekümmert hat.)
 - XII ZR 326/01 – Urteil vom 21.04.04
(Das erwachsene Kind muss seinen Vermögensstamm nicht verwerten, wenn dies mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden ist.)
 - XII ZR 98/04 – Urteil vom 30.08.2006
(Bei der Frage, wie viel vom Ersparten tabu ist, orientiert sich der Bundesgerichtshof daran, wie viel man typischerweise für die Altersversorgung spart: 5 % vom Bruttoeinkommen, siehe oben)

Urteil vom Bundesverfassungsgericht

- Urteil vom 7. Juni 2005, Az. 1 BvR 1508/96
(Es kann von den unterhaltspflichtigen Kindern nicht verlangt werden, dass sie sich verschulden.)

Links

www.bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesgerichtshof.de
www.bundesgerichtshof.de

www.dftg.de
www.dftg.de

Auf der Homepage des Deutschen Familiengerichtstages finden Sie unter der Rubrik "Aktuelles" die aktuellen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte.

www.olg-duesseldorf.nrw.de
www.olg-duesseldorf.nrw.de

Hier finden Sie die Düsseldorfer Tabelle und die Leitlinien für Kindes-, Ehegatten- und Verwandtenunterhalt.

www.fmh.alfag.de
www.fmh.alfag.de

Hier gibt es einen Renditerechner. Damit kann man ausrechnen, wie viel Vermögen man angespart hat, wenn man sein gesamtes Arbeitsleben jeden Monat fünf Prozent seines Bruttoeinkommens gespart hätte (mit Zins und Zinseszinsseffekt).

Letzte Aktualisierung: 19.01.2007

Der obige Text gibt den Inhalt des Beitrags der Sendung ARD Ratgeber Recht vom 20.01.2007 ergänzt um Zusatzinformationen der Redaktion wieder. Eventuelle spätere Veränderungen des Sachverhaltes sind nicht berücksichtigt.

Die Internetangebote, die Sie hinter den von uns angegebenen Links finden, hat die Redaktion des ARD-Ratgeber Recht als weiterführende Informationen für Sie zusammengestellt, ohne sich ihren Inhalt zu eigen zu machen.

Der Redaktion des ARD-Ratgeber Recht ist es durch Gesetz untersagt, Ihnen individuellen Rechtsrat zu erteilen. Daher empfehlen wir Ihnen: Suchen Sie anwaltlichen oder notariellen Rat. Auch die Verbraucherzentralen in Ihrer Nähe können Ihnen weiterhelfen. Danke!

© SWR 2007

Impressum | © SWR 2005